

# Newsletter IV. Quartal 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 27.05.2024

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie über Möglichkeiten der Absicherung gegen Risiken der Berufsunfähigkeit und des Todesfalles im Rahmen einer betrieblichen Versorgung informieren möchten. Mit der Rubrik "HGB-Zinsschätzung" informieren wir Sie über den aktuellen Stand des HGB-Rechnungszinssatzes sowie dessen zukünftig zu erwartende Entwicklung. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter "Aktuelles in Kürze" aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

# <u>Thema:</u> Risikoabsicherung durch befristete Zusagen

Die Absicherung gegen Risiken der Berufsunfähigkeit und des Todesfalles wird in fast jeder Erwerbsbiografie vorzufinden sein. Dabei sind im privaten abgeschlossene Tarife in vielen Fällen u.a. aufgrund von Gesundheitsprüfungen und einem hohen Verwaltungsaufwand kostenintensiv. Die Ausgestaltung als betriebliche Versorgung stellt eine interessante Alternative dar.

Arbeitgeber wollen in vielen Fällen die Absicherung der Risiken Tod und Invalidität von dem Aufbau einer Alterssicherung trennen bzw. ausschließlich diese Risiken abdecken. Hierzu bietet sich, aufgrund ihrer Flexibilität, eine Gestaltung als kongruent rückgedeckte Direktzusage in Form einer arbeitgeberfinanzierten Leistungszusage oder beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) an. Die zugesagten Leistungen im Falle der Invalidität und des Todes bestimmen sich nach den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.

In der Praxis sind bei neu eingerichteten Versorgungssystemen eine Ausgestaltung als boLZ kombiniert mit einer einjährigen Befristung der Beiträge anzutreffen. Dadurch bleibt der Arbeitgeber möglichst flexibel in seiner Zusage. Zusätzlich bietet die Form, bei geeigneter Ausgestaltung die Möglichkeit eine Bilanzberührung vollständig bzw. weitestgehend zu vermeiden.

Die Unverfallbarkeit einer solchen Versorgungszusage dem Grunde nach regelt § 1b Abs. 1 S. 1 BetrAVG. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zusageerteilung im Zusammenhang mit einer unbefristeten Altersrente eine Einheitsbetrachtung entstehen kann. Aufgrund der Gestaltung als boLZ ist die Unverfallbarkeit der Höhe nach, in § 2 Abs. 5 Hs. 2 BetrAVG geregelt. Danach bestimmt sich die Leistung der unverfallbaren Anwartschaft aus den bis zum Ausscheiden angerechneten Beiträgen. Aufgrund der einjährigen Befristung werden diese bei einem unterjährigen Ausscheiden bis zum Jahresende des Zusagejahres verbraucht. Bei einem Ausscheiden nach Ablauf des Zusagejahres ohne weitere Beiträge entspricht die Leistung einem Wert in Höhe von 0 €.

Bei der Wahl der Rückdeckungsversicherung ist zwischen einer individuellen und einer kollektiven einjährigen Risikoabsicherung zu unterscheiden. Die individuelle Kalkulation nach Art der Lebensversicherung baut dabei auf den Daten jeder einzelnen versicherten Person auf. Daraus ergeben sich unterschiedliche Versicherungsbeiträge in Abhängigkeit der versicherten Person. Bei der kollektiven Kalkulation nach Art der Schadensversicherung wird der Beitrag anhand der gesamten zu versicherten Belegschaft bestimmt. Hieraus wird ein einheitlicher Prämiensatz je versicherte Person kalkuliert. Dieser Beitrag bleibt so lange unverändert, wie die kalkulierten Daten gelten. Dabei vereinfacht eine kollektive Kalkulation sowohl die Erfassung von unterjährigen Zu- und Abgängen als auch die Notwendigkeit etwaiger Gesundheitsfragebögen.

Tel.: 0761 / 477 455 - 0 Fax: 0761 / 477 455 - 20 info@bav-ludwig.de Die handelsbilanzielle Bewertung einer einjährig befristeten boLZ mit kongruenter Rückdeckung erfolgt als versicherungsgebundene Zusage. Aufgrund des fehlenden Sparanteils in den Beiträgen entspricht der Wertansatz der Rückdeckungsversicherung 0 €. Im Falle eines Versorgungsfalls entfällt bei einer Kapitalleistung die Rückstellungsbildung aufgrund der vollständigen Erfüllung. Im Falle einer Rentenzahlung würde sich ggfs. eine Bilanzverlängerung in Höhe des Aktivwerts der Rückdeckungsversicherung ergeben. Eine bilanzielle Erfassung in der Steuerbilanz hängt von dem Zeitraum der einjährigen Befristungsdauer gegenüber dem Wirtschaftsjahr ab. Sind diese Deckungsgleich scheidet eine steuerliche Rückstellungsbildung aus.

#### **Fazit**

Die Risikoabsicherung von Invalidität und Tod durch den Arbeitgeber stellt für den Arbeitnehmer einen echten Mehrwert dar. Die Ausgestaltung als befristete kongruente boLZ stellt eine flexible Versorgungsvariante dar. Insbesondere eine kollektive Risikoabsicherung verringert dabei den Verwaltungsaufwand.

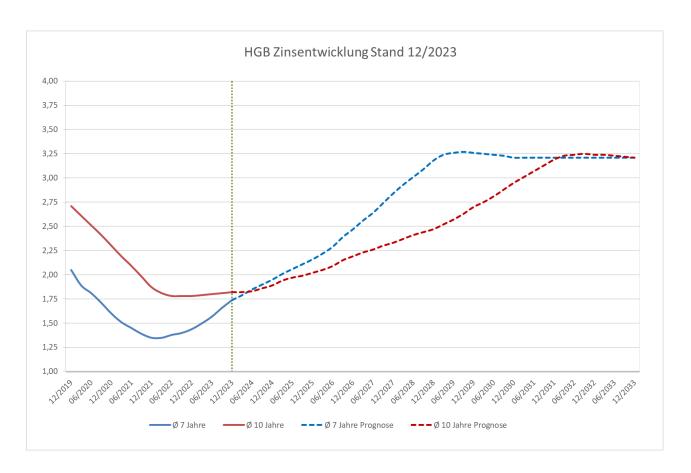
## **HGB-Zinsschätzung**

Für die Abzinsung von Rückstellungen in der Handelsbilanz ist nach § 253 Abs. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre und für Pensionsverpflichtungen der vergangenen zehn Jahre zu verwenden. Für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen darf die Restlaufzeit pauschal mit 15 Jahren angesetzt werden.

Für die Fortschreibung der maßgeblichen Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB haben wir unterstellt, dass das Zinsumfeld des Fortschreibungsmonats unverändert bleibt. Unter diesen Annahmen ergeben sich zum Stand **Dezember 2023** für eine Restlaufzeit von 15 Jahren folgende Zinssätze:

Zeitpunkt / Durch- schnittsbildung	Dezember 2022	Dezember 2023	Dezember 2024	Dezember 2033
7 Jahre	1,44 %	1,74 %	1,95 %	3,21 %
10 Jahre	1,78 %	1,82 %	1,89 %	3,21 %

Die nachstehende Graphik enthält die zu erwartenden Zinssätze p.a. mit einer Durchschnittsbildung über die vergangenen 7 Jahre sowie mit einer Durchschnittsbildung über die vergangenen 10 Jahre, jeweils für eine Restlaufzeit von 15 Jahren.



Die Fortschreibungsannahmen für die obenstehend dargestellten zukünftigen Werte sowie eine monatlich aktualisierte Fortschreibung finden Sie unter https://bav-ludwig.de/informationen/hgb-zinsinfo.

# Aktuelles in Kürze

**Ablösung von kirchlichen Versorgungsordnungen** (BAG-Urteil vom 09.05.2023 – 3 AZR 226/22)

#### Orientierungssätze:

1. Verweisungen auf die für die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen sind regelmäßig dynamisch; sie verweisen auf die jeweils beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. Das Verständnis einer solchen Bezugnahme als dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Versorgungsregelungen ist sachgerecht und wird in der Regel den Interessen der Parteien eher gerecht als eine statische Verweisung auf einen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Rechtszustand.

2. Eine in einem Formulararbeitsvertrag enthaltene Verweisung auf die jeweilige Fassung einer Versorgungsordnung ist für den Arbeitnehmer als Vertragspartner des Verwenders nur dann zumutbar i.S.v. §§ 307 ff. BGB, wenn sich die Verweisung auf ablösende Neuregelungen bezieht, die den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit und damit dem vom Bundesarbeitsgericht entwickelten dreistufigen Prüfungsschema entsprechen.

**Endgehaltsbezogene Betriebsrente und Teilzeit** (BAG-Urteil vom 20.06.2023 – 3 AZR 221/22)

#### Leitsatz:

Betriebliche Altersversorgung stellt bei endgehaltsbezogenen Zusagen eine Honorierung der Betriebstreue unter Bewertung des Versorgungsbedarfs dar. Ein Teilzeitfaktor muss nicht auf die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses bezogen sein.

Keine Steuerbefreiung für eine Pensionskasse, die im Rahmen eines Rückdeckungsversicherungsvertrags einer Unterstützungskasse einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewährt

(BFH-Urteil vom 11.05.2023 – V R 1/21)

#### Leitsätze:

- 1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KStG schränkt den Personenkreis, dem eine steuerbefreite Pensionskasse einen Rechtsanspruch gewähren darf, konditional ("wenn") in der Weise ein, dass als Leistungsempfänger ausschließlich natürliche Personen in Betracht kommen.
- 2. Ob ein Rechtsanspruch gewährt wird, ist ausschließlich nach der Satzung der Pensionskasse (§§ 17, 9 und 10 Abs. 1 und 2 VAG) und ihr gleichgestellter Vereinbarungen zu beurteilen

# Haftung für Lohnsteuer - Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthaben

(BFH-Urteil vom 03.05.2023 – IX R 25/21)

#### Leitsätze:

Arbeitslohn (hier: Entlassungsentschädigung) fließt dem Arbeitnehmer auch dann nicht zu, wenn die Vereinbarung über die Zuführung zu einem Wertguthaben des Arbeitnehmers oder die vereinbarungsgemäße Übertragung des Wertguthabens auf die DRV Bund sozialversicherungsrechtlich unwirksam sein sollten, soweit alle Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis gleichwohl eintreten und bestehen lassen (Anschluss an BFH-Urteile vom 22.02.2018 - VI R 17/16, BFHE 260, 532, BStBl II 2019, 496 und vom 04.09.2019 - VI R 39/17, BFH/NV 2020, 85).

# Versorgungsanspruch eines vor Vollendung des 17. Lebensjahres ernannten Bundesbeamten (BVerwG-Urteil vom 20.04.2023 – 2 C 11 22)

#### Leitsätze:

1. Die durch § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG 2010 begründete unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 und 2 RL 2000/78/EG gerechtfertigt. (Rn. 25)

2. Ein bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheid muss auf Antrag regelmäßig ab dem Beginn des Kalendermonats nach der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden, aufgrund derer sich die gesetzliche Grundlage des Bescheids wegen des Verstoßes gegen das Unionsrecht eindeutig als unanwendbar erweist. (Rn. 13 und 58)

# Werterhöhung nach Ehezeitende im laufenden Versorgungsbezug bei Direktzusage

(OLG Oldenburg Beschluss vom 16.06.2023 – 11 UF 51/23)

## Orientierungssatz:

Zur Berücksichtigung einer Werterhöhung nach Ehezeitende bei einer Direktzusage mit bereits laufendem Versorgungsbezug (im Anschluss an OLG München, Beschluss vom 15.11.2022 – 16 UF 568/22).

# Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG

(OLG Brandenburg Beschluss vom 22.03.2023 – 13 UF 16/23)

# Orientierungssatz:

Zu den Voraussetzungen eines Ausschlusses eines Versorgungsausgleichs aufgrund grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG.

### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH Sasbacher Straße 6 79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0 Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.